AgrarMarkt Austria

Kurzinformation LIZENZEN der gemeinsamen Marktorganisation

Lizenzen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EU) erforderlich für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen. Dieses System liefert der Europäischen Kommission für sensible Produkte kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient weiters der Verwaltung des Ausfuhrerstattungsbudgets. Die Erstattung, welche die Differenz zwischen EU- und Weltmarktpreis darstellt, wird dem Ausführer bezahlt, damit die Ware international wettbewerbsfähig bleibt.

Ein- bzw. Ausführer die in der EU ansässig sind können anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) bzw. über die Internetapplikation eLizenzantrag mit gleichzeitiger Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit einen Antrag einreichen. Grundsätzlich – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist - werden ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr beantragt werden, am selben Tag ausgestellt.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- oder auszuführen. Die Lizenz ist der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen und kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung berechtigt weiters zum Anspruch auf Erstattung. Ist für das betreffende Erzeugnis keine Lizenz erforderlich, so dient sie ausschließlich dem Erhalt der Erstattung.

Die Auszahlung der Erstattung erfolgt für Ausfuhren aus Österreich durch das Zollamt Salzburg/Erstattungen.

Der Bereich pflanzliche Erzeugnisse teilt sich in die Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Bananen, Obst und Gemüse, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Unter den Bereich Vieh und Fleisch fallen die Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Eieralbumin und Milchalbumin, Schaf- und Ziegenfleisch. Weiters gibt es noch den Bereich Milch und Milcherzeugnisse.

Jedes Erzeugnis wird einer Zolltarifnummer (KN-Code) zugeordnet. Je nach KN-Code gelten für die Lizenzen verschiedene Ein- und Ausfuhrsonderregelungen, Sicherheitenbeträge, Liegefristen, Freimengen und Laufzeiten.

Mit bestimmten Drittländern hat die EU Einfuhrkontingente unter Anwendung eines begünstigten Zollsatzes eröffnet. Die Verwaltung der Erzeugnismengen erfolgt entweder anhand „besonderer“ Lizenzen (Zuteilungsverfahren) oder durch die Zollstellen (Windhundverfahren).

Die Sicherheit richtet sich grundsätzlich nach dem KN-Code – festgelegter Betrag je Einheit - und dem Verfahren. Ergibt die Höhe der berechneten Sicherheit einen Betrag von bis zu 100 € ist die Lizenz von einer Sicherheitsleistung befreit. Sicherheiten unter 500 € können mittels Zahlungsversprechen abgedeckt werden. Sicherheiten ab 500 € sind in Form einer Bank- oder Einzelbankgarantie zu hinterlegen oder durch Bareinzahlung an die AMA zu leisten. (Bankverbindung: IBAN: AT29 60000 00092048070, BIC Code: OPSKATWW Kto.-Nr. 92048070 BLZ.: 60000 bei der österr. Postsparkasse)

Die im Rahmen der Lizenz geleistete Sicherheit wird, nachdem die Durchführung nachgewiesen wurde - welcher grundsätzlich aus der Lizenz besteht - freigegeben.

Im Rahmen der Ausfuhren wird ein zusätzlicher Nachweis in Form des Kontrollexemplars T5 verlangt. Sofern jedoch die Zollanmeldung in Österreich angenommen wird und das Erzeugnis aus Österreich direkt in ein Drittland geliefert wird, kann dieser Nachweis auch durch das Einheitspapier/AT erbracht werden.

Die Unterlagen sind der AMA im Falle von Lizenzen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten und bei Ausfuhrnachweisen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenz vorzulegen. Bei (tlw.) Nichtverwendung (unter 95% der erteilten Menge) bzw. Überschreitung der Fristen verfällt die Sicherheit teilweise bzw. zur Gänze. Bei vorzeitiger Rückgabe einer (tlw.) nicht genutzten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung besteht die Möglichkeit der Reduzierung des Verfallbetrages (25 % oder 40% je nach Rückgabedatum)

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 376/2008
Verordnung (EG) Nr. 1301/2006
BGBl. II Nr. 29/2008
BGBl. II Nr. 36/2008

Auskünfte über Lizenzen:
Agrarmarkt Austria - Referat 11
Dresdner Straße 70
1200 Wien
e-mail: lizenzen@ama.gv.at
Tel.: +43 (1) 331 51- DW 209, 206, 238, 312, 309, 382
Fax: +43 (1) 331 51 - 303
www.ama.at

Auskünfte über Zollkontingente:
Zollamt Suben
4975 Suben 25
Tel.: 07711/2662-0

Auskünfte über Ausfuhrerstattungen:
ZA Salzburg / Zahlstelle Ausfuhrerstattungen
Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Tel. 0662/6380

Zentrale Auskunftsstelle Zoll:
Zollamt Villach
Ackerweg 19
9500 Villach
Tel. 01 / 514 33 56 40 53
Fax: 01 / 514 33 59 64 053
e-mail: zollinfo@bmf.gv.at

TARIC-Suche: und QUOTA-Abfrage: (Kontingente):
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

EU-AMTSBLATT:
http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de

Detailinformationen zu den einzelnen Sektoren der Marktorganisation unter www.ama.at